

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mäßigen Ordnung, soll an diesem Fest den Vorkis führen, und im Namen der Nation die Preise austheilen.

XIV. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, die Realisirung derjenigen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblicke allzugroßen Hindernissen ausgesetzt wäre. Es wird demnach die Verfügungen desselben, in den verschiedenen Gemeinden Helvetiens allmählig und stufenweise oder zugleich und auf einmal in Ausführung bringen, je nachdem die Bedürfnisse und Hülfquellen derselben beschaffen sind, und überhaupt dem Unterrichte in jedem Orte alle die Ausdehnung und Entwiklung verschaffen, welche die Lokalumstände gestatten.

Gesetzgebung.

Senat, 7. November.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher erklärt, daß das helvetische Postwesen unter Verwaltung (Regie) gebracht werden soll, wird verlesen; er ist mit Dringlichkeit begleitet.

Zäslin begreift nicht, warum der große Rath den gegenwärtigen, so wichtigen Beschluß mit Dringlichkeit begleitet hat. Muret glaubt, die Dringlichkeit könne immer angenommen und die nöthige Untersuchung der wichtigen Frage darum nicht versäumt werden; er will den Beschluß an eine Kommission weisen. Usteri ist gleicher Meinung; dennoch wünscht er sehr, der große Rath möchte künftig Beschlüsse, mit denen er und seine Kommissionen sich Wochen und Monate durch beschäftigt haben, nicht urgent erklären; sondern die Dringlichkeitsform nur bei wahrhaft dringenden, und von beiden Räthen als solche zu behandelnden Gegenstände anwenden; der Senat wird sich freilich durch eine solche verlangte Eile, nie zu solcher verleiten lassen, und also auch hier eine Kommission wählen. Fornerod stimmt Usteris allgemeiner Bemerkung bei, und glaubt der zu ernennenden Kommission müsse wenigstens ein Monat Zeit eingeräumt werden, um die bisherige Postverwaltung genau untersuchen zu können. Crauer stimmt für die Kommission und daß für die übrigen Mitglieder der Beschluß aufs Bureau gelegt werde. Dieß wird beschlossen, und eine Kommission aus 5 Gliedern soll ernannt werden.

Kubli bemerkt, die Erfahrung zeige daß bei Erwählung der Kommissionen durch Stimmszettel, immer die gleichen Glieder gewählt werden; er würde also vorziehen, daß, wie das auch im großen Rath gewöhnlich, der Präsident die Kommission ernennen möchte.

Crauer will hierüber in jedem einzelnen Fall entscheiden lassen. Laflechere will im gegenwärtigen

Fall das Reglement beobachten. Muret will ebenfalls beim Reglement bleiben, besonders auch um des Präsidenten selbst willen, da man sich schon erlaubt hat, die Wahl von Kommissionen, die derselbe ernannt hatte, zu tadeln; wählt der Senat selbst, so wird dieses nicht geschehen.

Auf gewohnte Weise werden in die Kommission gewählt: Zäslin, Dolder, Fornerod, Meyer v. Arau und Bay. Sie soll in 8 Tagen berichten.

Ein Beschluß, der dem Kriegsminister 20,000 Franken bewilligt, wird dringend erklärt und angenommen.

Die Senatssitzen vom 9, 10 und 11ten Nov. sind bereits geliefert.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Ermägend, daß die unregelmäßige Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen, welche ohne eine vorläufige Regel und ohne Wissen der öffentlichen Beamten geschahen, in einigen Gemeinden Helvetiens zu Unannehmlichkeiten Anlaß gaben, welchen nöthwendig vorgebeugt werden muß —

Ermägend, daß die beschworen zu treffenden Anstalten so dringend sind, daß sie nicht wohl aufgeschoben werden können, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten herausgegeben wird —

Beschließt:

1) Es sollen keine Gemeindeversammlungen gehalten werden können, ohne erhaltene Bewilligung des Unterstatthalters des Distrikts, um welche Erlaubniß er durch den Nationalagenten angesucht werden soll, der Kraft seines Amtes schuldig ist, derselben beizuwohnen.

2) Diese Verordnung soll gedruckt werden, und so lange in Kraft verbleiben, bis ein Gesetz über die Einrichtung der Municipalität herausgegeben wird.

Also beschlossen in Luzern den siebzehnten November 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r y e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.